

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Pulheim**

- 61 Bekanntmachung 3-5

#### Wahlbekanntmachung

am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **Bedburg**

- 62 Bekanntmachung 6-9

der Stadt Bedburg betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg (40. Änderung)  
-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“, Am Mühlenkreuz“ und Rekultivierung in Königshoven-

- 63 Bekanntmachung 10-13

der Stadt Bedburg betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster  
-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“ und „Am Mühlenkreuz“ in Königshoven-

64 Bekanntmachung

14-17

betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan  
Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. Vereinfachte Änderung  
-Teilgebiet an der „Willy-Brandt-Straße“ Ecke Querspange  
„Lipper Berg“

**Pulheim**

65 Bekanntmachung

18-19

am Dienstag, dem 12.05.2009 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal  
des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 33. Sitzung des Rates  
der Stadt Pulheim statt

## Wahlbekanntmachung

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01.0 Sinnersdorf	Gem. Grundschule Sinnersdorf
02.0 Sinnersdorf	Gem. Grundschule Sinnersdorf
03.0 Sinnersdorf	Gem. Grundschule Sinnersdorf
04.1 Stommeln/Stommelerbusch	Kindergarten Stommelerbusch
04.2 Stommeln/Stommelerbusch	Kath. Grundschule Stommeln
05.0 Stommeln	Turnhalle a.d. GGS Stommeln
06.0 Stommeln	Turnhalle a.d. GGS Stommeln
07.0 Stommeln	Turnhalle a.d. GGS Stommeln
08.0 Pulheim	Realschule Pulheim
09.0 Pulheim	Realschule Pulheim
10.0 Pulheim	Gem. Hauptschule Pulheim
11.0 Pulheim	Ev. Grundschule Pulheim
12.0 Pulheim	Gem. Hauptschule Pulheim
13.0 Pulheim	Gem. Hauptschule Pulheim
14.0 Pulheim	Ev. Grundschule Pulheim
15.0 Pulheim	Kath. Grundschule Pulheim
16.0 Pulheim	Kath. Grundschule Pulheim
17.0 Geyen	Gemeinschaftsgrundschule Geyen/Sinthern/Manstedten
18.0 Sinthern	Gemeinschaftsgrundschule Geyen/Sinthern/Manstedten
19.0 Brauweiler	Gem. Grundschule Brauweiler
20.0 Brauweiler	Feuerwehr Gerätehaus Brauweiler
21.0 Brauweiler	Schulzentrum Brauweiler
22.0 Brauweiler	Schulzentrum Brauweiler
23.0 Dansweiler	Turnhalle a.d. GGS Dansweiler
24.0 Geyen/Sinthern/Manstedten	Gemeinschaftsgrundschule Geyen/Sinthern/Manstedten

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.05.2009 bis 13.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
01.9 Sinnersdorf	Rathaus Pulheim Rathauscenter
02.9 Sinnersdorf	Rathaus Pulheim Rathauscenter

03.9 Sinnersdorf	Rathaus Pulheim Rathauscenter
04.9 Stommeln/Stommlierbusch	Rathaus Pulheim Rathauscenter
05.9 Stommeln	Rathaus Pulheim Rathauscenter
06.9 Stommeln	Rathaus Pulheim Rathauscenter
07.9 Stommeln	Rathaus Pulheim Rathauscenter
08.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
09.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
10.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
11.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
12.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
13.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
14.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
15.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
16.9 Pulheim	Rathaus Pulheim Rathauscenter
17.9 Geyen	Rathaus Pulheim Rathauscenter
18.9 Sinthern	Rathaus Pulheim Rathauscenter
19.9 Brauweiler	Rathaus Pulheim Rathauscenter
20.9 Brauweiler	Rathaus Pulheim Rathauscenter
21.9 Brauweiler	Rathaus Pulheim Rathauscenter
22.9 Brauweiler	Rathaus Pulheim Rathauscenter
23.9 Dansweiler	Rathaus Pulheim Rathauscenter
24.9 Geyen/Sinthern/Manstedten	Rathaus Pulheim Rathauscenter

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).



Stadt Pulheim, 30.04.2009

Stadt Pulheim  
Wahlamt  
Der Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der  
STADT BEDBURG**  
betreffend den  
**Aufstellungsbeschluss für den  
Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg  
(40. Änderung)**

-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“, „Am Mühlenkreuz“ und Rekultivierung  
in Königshoven-

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
  - 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu 1.:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 14.08.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Aufstellungsbeschluss für die 40. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg gefasst. Das Verfahren wird unter Berücksichtigung des § 233 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vorstehend genannten Fassung mit dieser Bekanntmachung förmlich eingeleitet bzw. fortgeführt.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1773 und 1780, einem Teilbereich der Parzellen 1862, 1863, 1774 und 1777, sowie teilweise aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 22 Flurstück 121, 122, 193, dem Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 41 teilweise und dem nördlichen Wendebereich der „Neue Bergstraße“ -Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1672-. Der Plangeltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Kaster)

Im Norden: teilweise durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 60 sowie das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 58.

Im Osten: Im Wesentlichen durch die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Mühlenkreuz“ (Anwesen Haus-Nrn. 36, 62, 64, 69, 71 und 75“) sowie der Restfläche Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1780 tlw. und der Randeingrünung der Flur 22, Flurstück 106.

Im Süden: durch die Grundstücke der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1697 sowie 1672 und 1861 jeweils teilweise.

Im Westen: durch die Grundstücke Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1850, 1480 (Friedhof) sowie 1863 teilweise.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Schließung einer baulichen Entwicklungsfläche im Rahmen der Arrondierung und damit der Zusammenschluss der Baugebiete „Am Mühlenkreuz“ (Bebauungsplan Nr. 30/Kaster) und „Neue Bergstraße“ (Bebauungsplan Nr. 28/Kaster) in Königshoven zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung.

Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplans kann daher gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Begründung und Anlagen (wie Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, umweltbezogene Stellungnahmen) in der Zeit vom

**06. Mai 2009 bis zum 28. Mai 2009 einschließlich**

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, eingesehen werden.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zu diesem Bauleitverfahren nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über dieses Bauleitverfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 30.04.2009

Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

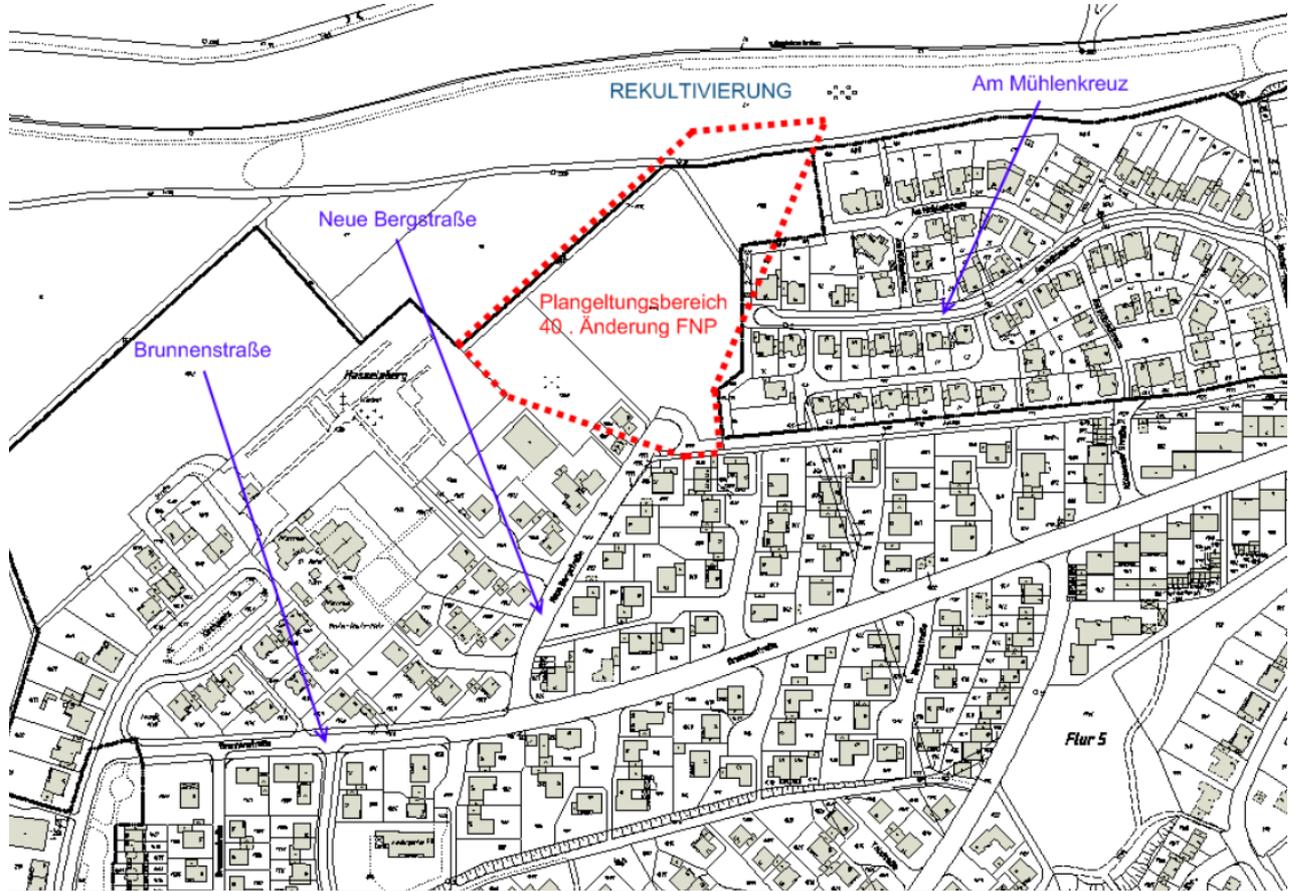


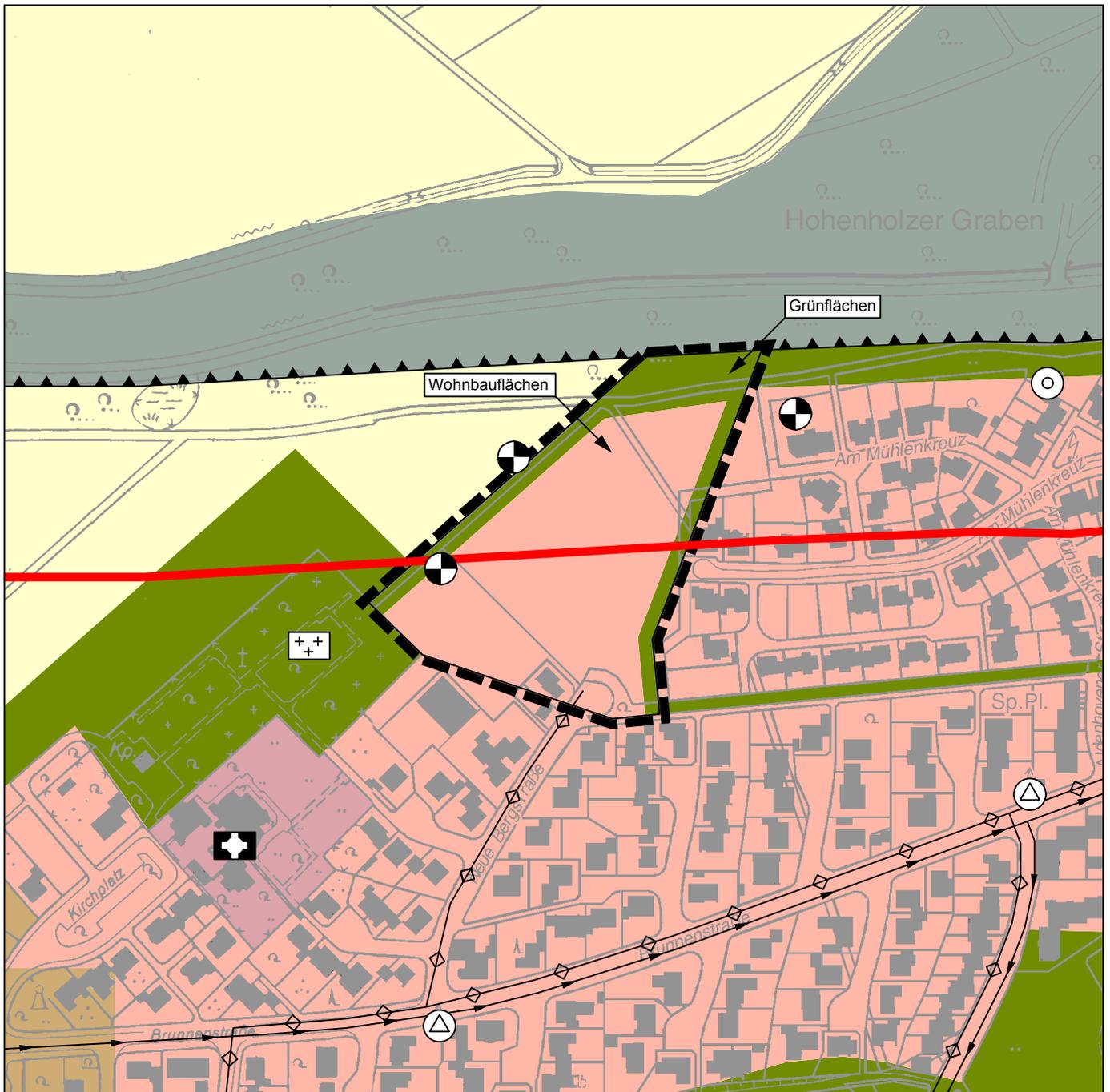
(Gunnar Koerdts)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## Lageplan 40. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg:





-  Pegel
-  Sicherheitslinie mit Verbindlichkeitserklärung

<h1 style="margin: 0;">STADT BEDBURG</h1> 
<p>Fachbereich für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung - FB I</p>
<h2 style="margin: 0;">Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg</h2> <p style="margin: 0;">Entwurf der 40. Änderung</p> 



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster

-Gebiet zwischen „Neue Bergstraße“ und „Am Mühlenkreuz“  
in Königshoven-

- hier:**
- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
  - 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange / Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

#### Zu 1.:

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster, gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), gefasst. Mit Sitzung vom 10.02.2009 wurde das Verfahren bzw. der Aufstellungsbeschluss unter Konkretisierung der Planung neugefasst und auf das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), umgestellt.

Das Plangebiet besteht aus den heute landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 1773 und 1780, einem Teilbereich der Wegeparzelle 1774 und 1777. Darüber hinaus aus den Grundstücken Gemarkung Kaster, Flur 22, Flurstücke 100 tlw., 191 tlw., 106, 121, 122 und 193 sowie Flur 5, Flurstück 1778 teilweise. Desweiteren ragt die Wendeanlage der an der Plangebietsgrenze endenden Verkehrsstraße „Neue Bergstraße“ (Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1672) in das Plangebiet hinein. Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt: (jeweils Gemarkung Kaster):

Im Norden: durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 60 sowie das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 21, Flurstück 58.

Im Osten: durch die bestehende Wohnbebauung der Straße „Am Mühlenkreuz“ (Anwesen „Am Mühlenkreuz 36, 62, 64, 69, 71 und 75“) und dem westlichen Wendehammer der Straße „Am Mühlenkreuz“.

Im Süden: durch die Grundstücke der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1697 sowie der „Neue Bergstraße“ (Flur 5 Nr. 1672) ab Höhe Haus-Nr. 29, Grundstück Flur 5, Flurstück 1862.

Im Westen: durch das Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 1863.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Zu 2.:

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Schließung einer baulichen Entwicklungsfläche zur Deckung der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken für die ortsansässige Bevölkerung im Rahmen der Arrondierung und damit der Zusammenschluss der Baugebiete „Am Mühlenkreuz“ und „Neue Bergstraße“ in Königshoven.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30a/Kaster kann daher gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Begründung und Anlagen (wie Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, umweltbezogene Stellungnahmen) in der Zeit vom

**06. Mai 2009 bis zum 28. Mai 2009 einschließlich**

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, eingesehen werden.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zu diesem Bauleitverfahren nebst Begründung und Anlagen sowie zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen / Informationen können bis zu einer Woche nach Ablauf des o.g. Zeitraumes auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Bedburg, 30.04.2009  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

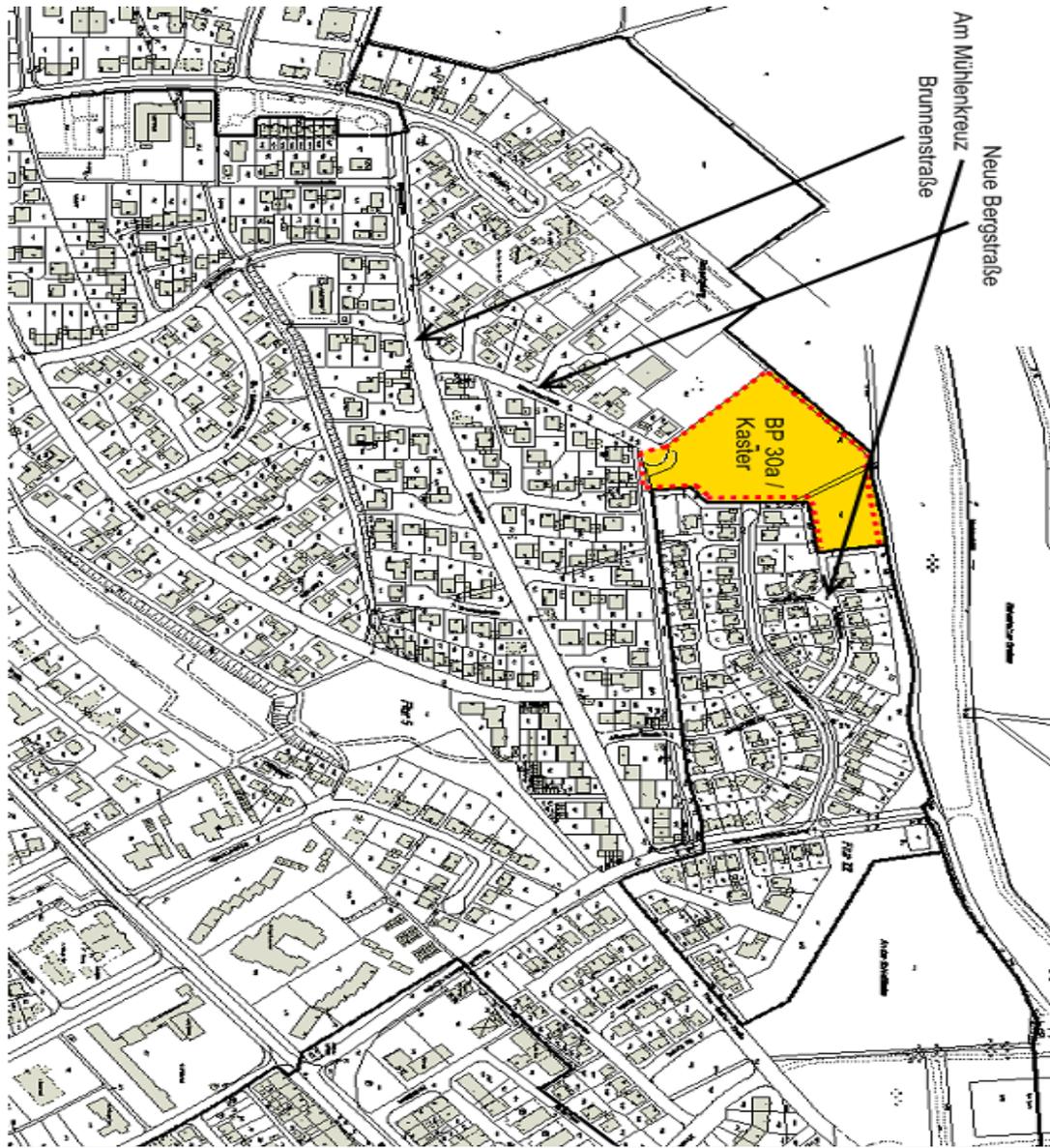


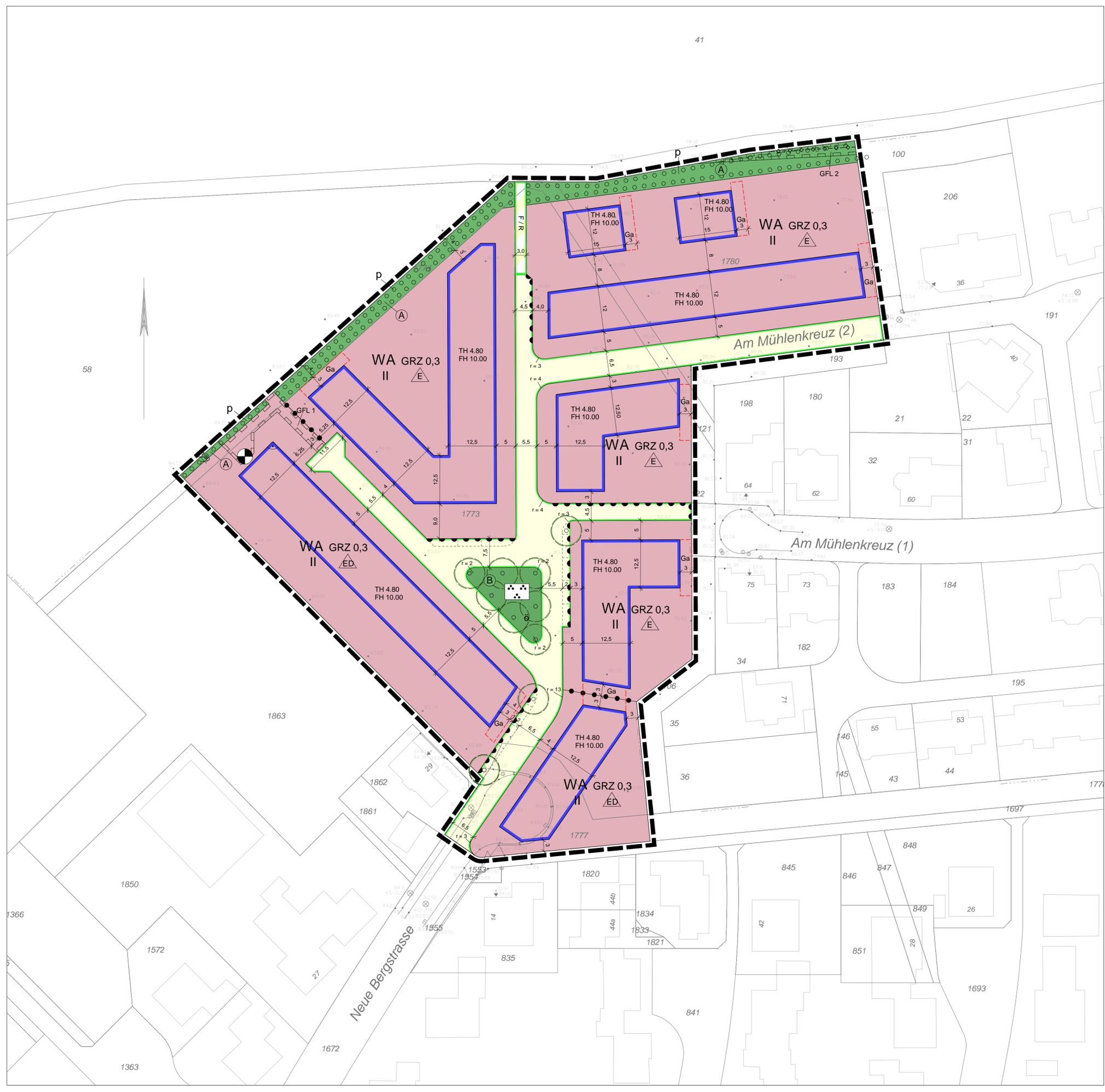
(Gunnar Koerdts)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## Lageplan Bebauungsplan Nr. 30a/Kaster

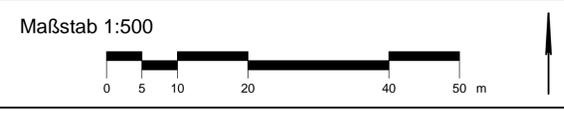




# Bebauungsplan Nr.30a "Am Mühlenkreuz"

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung  
 PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58)  
 Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

Gemarkung: Kaster  
 Flur: 5



### ZEICHENERKLÄRUNG

<b>Kartengrundlage</b>	<b>Verkehrsflächen</b>
--- Flurgrenze	Öffentliche Strassenverkehrsfläche
--- Flurstücksgrenze	--- Strassenbegrenzungslinie
548 Flurstücksnummer	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger- und Fahrradverkehr)
79 Gebäude mit Hausnummer	--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
33.48 Höhe in Meter über NHN	⊙ A1 Höhenpunkt
⊙ Laterne	<b>Grünflächen</b>
⊗ Kanalschacht	Private Grünflächen
⊕ Hydrant unterirdisch	Parkanlage
⊕ Schieber Gas / Wasser	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 7.1 - 7.2)
⊕ Gully	siehe schriftl. Festsetzungen unter 7.1 - 7.2
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>Sonstige Planzeichen</b>
<b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete	--- unterirdische Hauptversorgungsleitung
GRZ 0,3 Grundflächenzahl	Umgrenzung für Flächen für Garagen (siehe schriftliche Festsetzungen unter 4.)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (siehe schriftl. Festsetzungen unter 6.)
TH 4.80 Max. Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	--- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen innerhalb eines Baugebietes
FH 10.00 Max. Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>	⊕ Pegel
Baugrenze	Vorschlag Baumpflanzung
nur Einzelhäuser zulässig	--- Vorschlag Verkehrsflächenunterteilung
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	

Entwurf und Bearbeitung: Architektur Stadt und Umweltplanung  
 Wildschütz und Schnuis  
 Lütticher Straße 10-12  
 52064 Aachen

Stand 25.02.2009

<b>Planunterlage</b> Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bedburg, den _____ (ObVI)	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom _____ aufgestellt worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	<b>Vorgezogene Bürgerbeteiligung</b> Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom _____ bis _____ durch öffentliche Auslegung stattgefunden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Trägerbeteiligung</b> Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB vom _____ bis _____ durchgeführt worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	<b>Offenlegungsbeschluss</b> Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen. Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	<b>Offenlage</b> Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Satzungsbeschluss</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	<b>Anzeigeverfahren</b> Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am _____ angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom _____. Az.: _____ Köln, den _____ (Bürgermeister)	<b>Bekanntmachung</b> Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme wurden gemäß § 12 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntgabe tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)



## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend den  
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan  
Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung

-Teilgebiet an der „Willy-Brandt-Straße“ Ecke Querspange „Lipper Berg“-

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist die Behebung eines akuten städtebaulichen Missstandes und die Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich des Eckbereiches „Willy-Brandt-Straße“ und der Straße „Lipper Berg“. Dies soll durch eine kleinteilige Änderung bzw. Aufweitung, ca. 6 qm, der parallel zur „Willy-Brandt-Straße“ gelegenen öffentlichen Grünfläche zu Erschließungszwecken geschehen.

Der Plangeltungsbereich betrifft die Fläche der Gemarkung Bedburg, Flur 48, Flurstück 623 (derzeit öffentliche Grünfläche) und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die bebauten Grundstücke der Straße „Lipper Berg“, Hausnummern 13, 15 und 17.

Im Osten: durch das bebaute Grundstück „Willy-Brandt-Straße 7“.

Im Süden: durch die „Willy-Brandt-Straße“.

Im Westen: durch die Querspange der Straße „Lipper Berg“.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 04.05.2009  
 Stadt Bedburg  
 Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

**2.) Veröffentlichung Amtsblatt am 05.05.09**  
**3.) amtsblatt@rhein-erft-kreis.de**

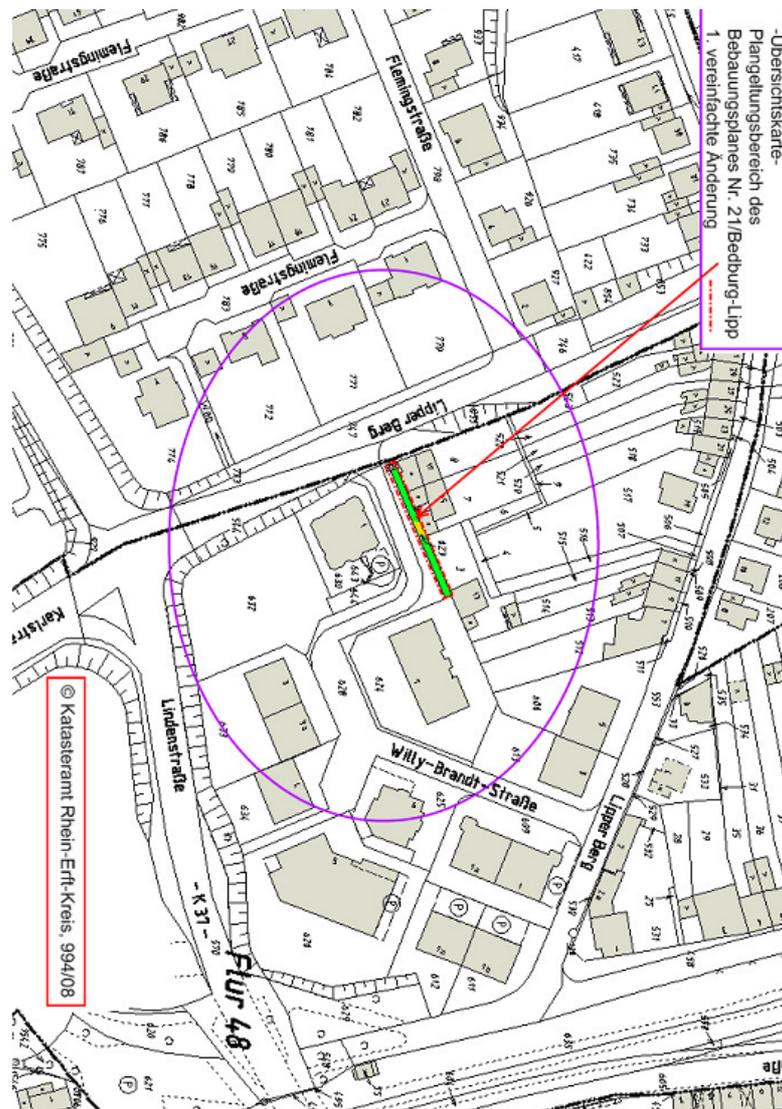
**VERWENDUNG DER GESCANNTEN UNTERSCHRIFT BEABSICHTIGT**

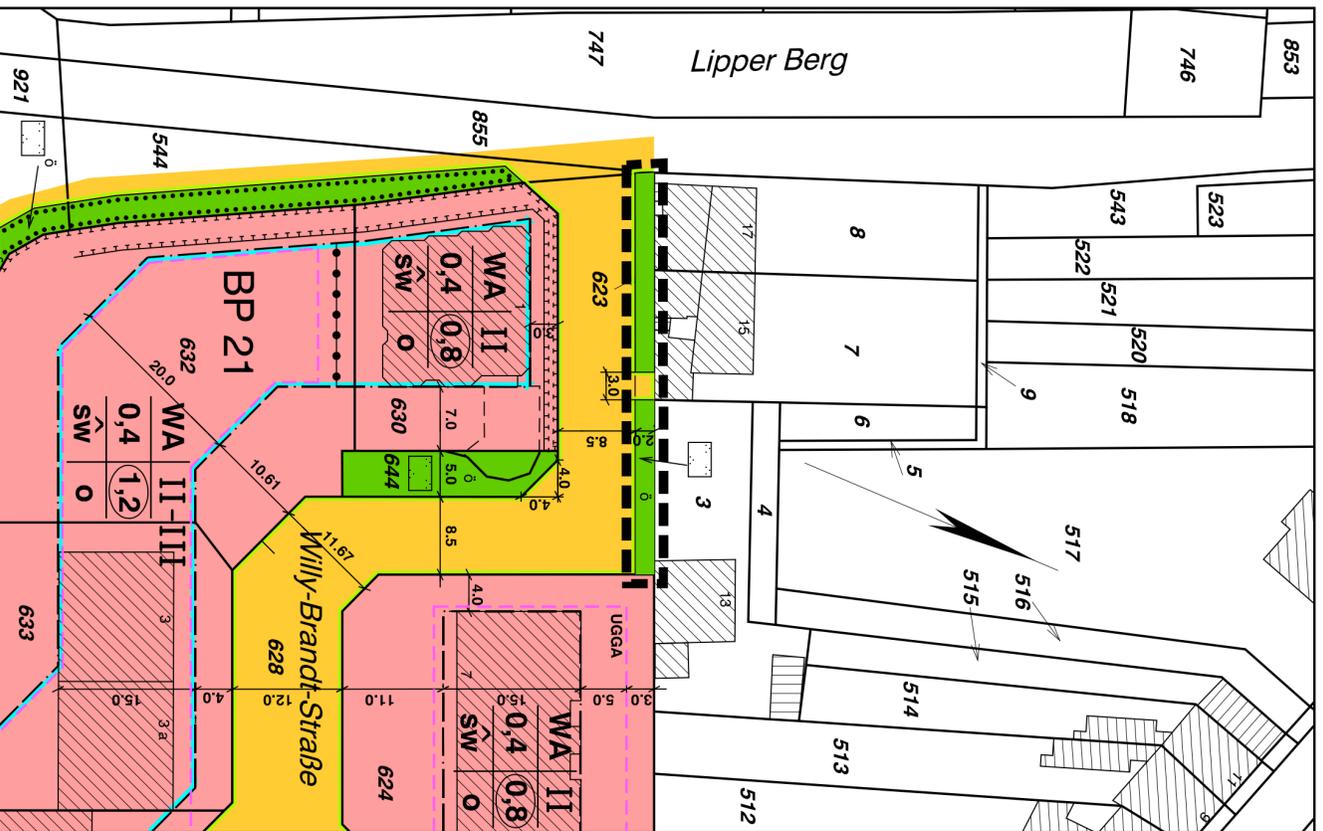
**STADT BEDBURG**



**DER BÜRGERMEISTER**

**Lageplan Bebauungsplan Nr. 21/Bedburg-Lipp, 1. vereinfachte Änderung**





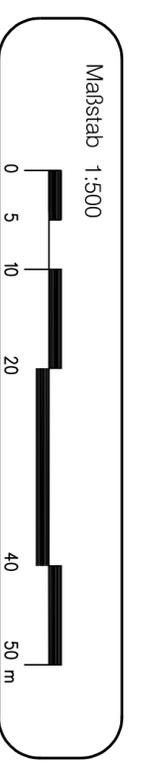
**Hinweise:**  
 Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom § 13 (3) BauGB nicht durchgeführt. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.  
 Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 (3) BauGB nicht durchgeführt. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.  
 Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2.  
 Die DIN 4149 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.  
 Die DIN 1054 "zulässige Belastung des Baugrundes" ist zu beachten.

**ENTWURF UND BEARBEITUNG**

<b>Frageurteilung</b> Es wird beachtet, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmt. Die baulichen Planungsgeometrisch eingehend ist.	<b>Ausstellungsbeschlüß</b> Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates vom ..... angenommen, aufgestellt, worden, am 50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister) (Ratsmitglieder) Der Aufstellungsbeschlüß ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.	<b>Vorgezogene Bürgerbeurteilung</b> Die Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom ..... bis ..... durch öffentliche Auslegung statgefunden.
<b>Trägerbeurteilung</b> Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist bis ..... durchgeführt worden.	<b>Offenlegungsbeschlüß</b> Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am ..... vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.	<b>Offenlage</b> Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... von der Auslegung benachrichtigt.
50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister)	50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister)	50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister)
<b>Satzungsbeschlüß</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ..... als Satzung beschlossen worden.	<b>Anzeigeverfahren</b> Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am ..... angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom .....	<b>Bekanntmachung</b> Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit zur Erstschätzung wurden gemäß § 11 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung in Kraft.
50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister)	Az.: ..... KfH, den .....	50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister)

**STADT BEBURG**  
**Bebauungsplan Nr. 21**  
**1. vereinfachte Änderung**

Inhalt: BauGB § 9 in Verbindung mit BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung.  
 Inhalt: DIN 4149 (Technische Regeln für Erdbeben) und DIN 1054 (Zulässige Belastung) in der zuletzt gültigen Fassung.  
 Gemarkung : Bedburg  
 Flur : 48



<b>Begrenzungslinien</b>	<b>Verkehrs-, Grün- u. Baufläche</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</li> <li>--- Verkehrsbegrenzungslinie</li> <li>--- Baugrenze</li> <li>--- Grenze unterschiedlicher Nutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehrsfläche</li> <li>öffentliche Grünfläche</li> <li>6</li> <li>Allgemeine Wohngebiete</li> </ul>
<b>Baugebiet</b>	<b>Gebäudehöhen</b>
<p><b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete</p> <p><b>0,4</b> Grünflächenzahl</p> <p><b>0,8</b> Geschwindigkeitszahl</p> <p><b>II</b> Zahl der Vollgeschosse</p> <p><b>o</b> offene Bauweise</p> <p>Grünflächen Zweckbestimmung: Parkanlage</p>	<p><b>Gebäudebestand</b></p> <p>vorhandene Gebäude</p>
<b>Dachform</b>	

## Bekanntmachung

Am Dienstag, dem **12.05.2009** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, die 33. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

### TAGESORDNUNG

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Änderung des Stellenplans
- 3 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates
- 4 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 18.10.1999
- 5 Ganztagsoffensive Gymnasien  
hier: Ausstattung von Ganztagsräumen und Nutzungsänderungen im Raumbestand der Gymnasien
- 6 Ganztagsoffensive Gymnasien  
hier: Konzeptionelle Darstellung der Arbeit in den Mensen und entsprechende Ausstattung
- 7 Ergänzung der Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2009
- 8 Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II)  
**- vorsorglich -**
- 9 Bebauungsplan Nr. 64 Pulheim 1301  
Bereich: Gemarkung Pulheim, Flur 5, Flurstück 517 und Teilstück des Flurstücks 516  
Satzungsbeschluss
- 10 Landschaftsplan Köln  
9. Änderung (Naturschutzgebiet "Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache")  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG
- 11 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Pulheim  
Bericht 2009 über die Umsetzung der Maßnahmen
- 12 Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 (2) GO für den Bau eines Parkplatzes am Pulheimer See
- 13 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 (2) GO, für die Erschließung BP 94 in Brauweiler

- 14 Gremienumbesetzungen
- 15 Schutz vor Rückstau aus dem Kanal und hydraulische Berechnungen
- 16 Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung v. 31.03.2009, TOP I.3
- 17 Mitteilungen
- 18 Anfragen
- 19 Verabschiedung eines Ratsmitglieds - hier: Wolfgang Kreuz

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Stadtwerke 2009
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Dr. Karl August Morisse  
Bürgermeister

Aushang vom 05.05.2009  
bis 13.05.2009